

## **Umlage von Betriebskosten auf Mieter wie z.B Öltankreinigung**

Betriebskosten, die nur im Abstand von mehreren Jahren anfallen – zum Beispiel auch Eichkosten für Wasserzähler – dürfen Sie im Jahr der Zahlung komplett in Ihre Betriebskostenabrechnung aufnehmen.

Das haben die BGH-Richter genau zu dieser Frage, der Öltankreinigung, bereits entschieden (*BGH, Urteil v. 11.11.09, Az. VIII ZR 221/08*). Sie brauchen also nicht – wie Ihr Mieter meint – die Kosten auf 4 Jahre aufzuteilen.